

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 64.

Montag den 5. März.

1866.

Bekanntmachung, den Wassergeldtarif betreffend.

Um mehrfach erhobene Zweifel über Abtheilung I des Wassergeldtarifs vom 6. Juli 1865 zu erledigen, machen wir folgende Erläuterung zu demselben auf Grund des in §. 6 des Regulativs für Benutzung der Stadtwaterkunst von demselben Tage uns vorbehaltenen Revisionsbefugnisses hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt:

Water zum gewöhnlichen Hausbedarf wird nach den Tariffäßen I a—f von der Stadtwaterkunst nur dann abgegeben, wenn alle Räume des angemeldeten Grundstücks oder wenigstens einer für sich allein abgeschlossenen Abtheilung desselben nach diesen Tariffäßen veranlagt und der danach sich berechnende Waterzins vom Waternehmer bezahlt wird. Diese Veranlagung und Bezahlung hat demnach auch dann stattzufinden, wenn nur ein einzelner Raum eines angemeldeten Grundstücks oder einer selbständigen Abtheilung desselben, z. B. eine Küche, ein Badezimmer u. s. w. mit einem Waterabflusse versehen wird. Ist aber ein einzelner mit Waterabfluß versehener Raum für alle Bewohner eines Hauses zum gemeinsamen Gebrauche zugänglich, z. B. eine gemeinsame Waschküche, so wird derselbe als Ständer nach dem Tariffäße I g veranlagt.

Leipzig, den 3. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher entliehen haben, aufgefordert, diese an den ersten drei Tagen der bevorstehenden Woche, am 5., 6. und 7. März, alle übrigen Herren Entleiher dagegen an den ersten drei Tagen der darauf folgenden Woche, am 12., 13. und 14. März gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 3. März 1866.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Bekanntmachung.

Die zum Ziegeleibetrieb benutzten Baulichkeiten der vormaligen städtischen Ziegelei an der Lindenauer Chaussee, nämlich 2 Brennösen, 4 Trockenscheunen und 1 Sumpfhäuser sollen auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung erfolgt **Dienstag den 6. März d. J. von Vormittags 11 Uhr an** auf dem Rathhause und wird dem Rathe die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten.

Die Versteigerungsbedingungen können an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 21. Februar 1866.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Die Miethsteuer.

Nachdem der Vorschlag des Rathes betreffs der Bürgerrechtsgebühren im Allgemeinen so großen Anklang gefunden hat und man bald wenn nicht dem gänzlichen Wegfall, so doch einer bedeutenden Herabsetzung gedachter Abgaben entgegen zu sehen hat, tritt die Frage um so näher an uns heran, wie der dadurch, so wie durch Aufhebung einiger anderer Bezüge entstandene Ausfall in den städtischen Einnahmen zu decken sei. Der Rath schlägt zu diesem Zwecke die Wiedereinführung des früher so gehaltenen grünen Buches, wenn auch unter Modificationen, vor; ja er scheint die Miethsteuer zur Bedingung der Aufhebung der Bürgerrechtsgelder zu machen. In früheren Zeiten hat nun zwar das Collegium der Stadtverordneten sich energisch gegen die Beibehaltung oder Wiedereinführung des grünen Buches ausgesprochen und es bis zu einer Entscheidung durch die Regierungsbehörde kommen lassen, wobei der Rath Unrecht erhielt, allein die Glieder des Collegiums wechseln und mit diesen die Ansichten — haben wir doch vor kurzem gesehen, daß das neue Collegium viele Dinge einstimmig verwilligte, die vor zwei Monaten einstimmig abgelehnt wurden — daher sei es uns vergönnt, nochmals diese wichtige Angelegenheit zu besprechen und was an uns liegt dazu beizutragen, daß die Miethsteuer in Leipzig nicht wieder eingeführt werde. Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Steuersystem auch in Leipzig manchen Freund hat, war doch sogar Faucher eigens von Berlin hierher berufen worden, um uns zu beweisen, daß die Miethsteuer die rationellste aller Steuern sei!

Von den Vertheidigern dieses Systems wird bei uns hauptsächlich Folgendes vorgebracht:

- 1) Der Betrag des Miethzinses ist der beste Vermögensmesser; oder mit anderen Worten: Je mehr jemand Einkommen hat, desto besser wird er wohnen, daher eine Miethzinssteuer zugleich die richtigste Einkommensteuer ist.
- 2) Jedes Steuersystem hat Mängel, deshalb empfiehlt es sich, verschiedene Systeme anzuwenden, damit die in denselben vorhandenen Mängel sich möglichst ausgleichen.

3) Die Staatsregierung wird eine weitere Erhöhung des Zuschlags zur Grund- und Gewerbesteuer nicht gestatten, da darunter der pünctliche Eingang der fiscalischen Steuern leiden müßte.

4) Es wird den Steuerzahlenden selbst leichter gemacht, wenn ihnen die erforderlichen Steuern in verschiedenen Beträgen und Formen abgefordert werden.

Wir haben dagegen Folgendes einzuwenden:

ad 1. Es ist durchaus nicht zutreffend, daß die Wohnung eines Menschen sich stets nach seinem Vermögen oder Einkommen richtet, es giebt vielmehr bei der Auswahl der Wohnung ganz andere Factoren, welche entscheidend wirken, als da sind: Reizung, Größe der Familie, Geschäftsbetrieb, Wohnungsmangel u. a. m. Siebt es etwa nicht reiche Geizhälfe, die im Verhältniß zu ihrem Vermögen wahrhaft dürftig wohnen? — Wir kennen mehrere Garçons, die einen Gehalt von 600, 800, 1000 bis 1200 Thlr. beziehen und zur Astermieth recht schön für 80 bis 100 Thlr. wohnen, daher also steuerfrei sein würden, während der arme Schneider, Schuhmacher u. s. w. bei dem sie wohnen, ein Logis von 160 bis 300 Thlr. versteuern muß. Auf den Einwand, daß die Astermiether ja doch schließlich auch die Miethsteuer tragen müssen, kommen wir später zurück.

Ein kleiner Gewerbetreibender mag mit zwei Stuben und Zubehör in einem Logis für 96 Thlr. wohl so lange Raum genug haben, als er keine Kinder hat, aber die Kinder bleiben nicht aus und es muß ein größeres Logis gemiethet werden, ohne daß deshalb der Verdienst größer geworden ist. Vorher war er von der Miethsteuer frei, jetzt, wo er durch Ernährung von Kindern weit mehr belastet ist als früher, jetzt wird er besteuert. Da wird man wohl nicht sagen, daß die Miethsteuer auch eine richtige Besteuerung des Einkommens sei! — Wer unter uns wüßte nicht, daß so häufig im Interesse eines jungen entstehenden Geschäfts beim Ermiethen der Wohnungen auf die Geschäftslage die größte Rücksicht genommen werden muß? — Auch schon bestehende Geschäfte sehen sich häufig genöthigt, ihren Kunden zu Liebe ein näher gelegenes Local zu wählen. — Kein Buchbinder z. B. kann,